



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 9. September 2020

Nummer 36

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)	847
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Stadt- und Ortsentwicklung im ländlichen Raum (RL SLR)	847
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Weiterbildungsrichtlinie - WBRL 2020)	851
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“	858
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Kraftwerks Jänschwalde in 03185 Teichland	859
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark) ...	861
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16307 Mescherin	862
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 17337 Uckerland	862
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der DEGES GmbH: „Beidseitige Erweiterung der PWC-Anlage Dorngrund an der BAB 24“	864

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH: „Straßenbahn Cottbus - Umsetzung von einem Fahrleitungsmast in der Berliner Straße“	864
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Erlaubnis	865
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	865
 Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2020 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“	866
 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Berichtigung des Beschlussdatums	866
 Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	867
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	867
Gesamtvollstreckungssachen	868
Sonstige Sachen	868
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	869
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	869
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	871

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 12/2020 - Verkehr
Sachgebiet 04.4:
Straßenbefestigungen; Bauweisen
Vom 18. August 2020

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 6/2020 vom 10. März 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)“ bekannt gegeben. Sie enthalten Regelungen zur Vorbereitung, Ausschreibung und Ausführung von Maßnahmen des Neubaus, des Um- und Ausbaus, der Instandsetzung sowie der Erneuerung von Verkehrsflächen.

Die ZTV Pflaster-StB 20 gelten in Verbindung mit den „Technischen Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006, Fassung 2015 (TL Pflaster-StB 06/15)“. Für den Einsatz von mineralischen Recycling-Baustoffen und industriell hergestellten Gesteinskörnungen sind die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“ zu beachten.

Hiermit werden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 32/2006 - Straßenbau „Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und

Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 06)“ vom 24. November 2006 (ABl. S. 794) wird hiermit aufgehoben.

Der Runderlass wird im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) veröffentlicht.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Stadt- und Ortsentwicklung im ländlichen Raum (RL SLR)

Vom 11. August 2020

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängende
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Grundlagen

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetzes (ZiFoG), des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Zuwendungen für Maßnahmen zur Stadtentwicklung im ländlichen Raum.

1.2 Konzentration der Förderung

Die baulich-räumliche Entwicklung der kleineren Städte und teilweise auch der nichtstädtischen Orte mit grundfunktionalen Aufgaben hat eine wichtige Bedeutung für

die ländlichen Räume Brandenburgs. Im Sinne der Unterstützung als „Anker im Raum“ sollen Maßnahmen in Hauptorten gefördert werden, die über eine Ausstattung der Grundversorgung, insbesondere Sitz der Kommunalverwaltung, Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, nahversorgungsrelevanten Einzelhandel und eine Anbindung an den ÖPNV, verfügen.

1.3 Ziele

Mit der Richtlinie zur Förderung der Stadtentwicklung im ländlichen Raum werden folgende Ziele verfolgt:

- Stabilisierung der vorhandenen Nutzungs- und Baustruktur zur Erhaltung und Wiederherstellung baukultureller Qualitäten und der Erneuerung des erhaltenswerten Baubestands insbesondere in den Kernlagen,
- geordnete, der demografischen Entwicklung Rechnung tragende und auf den Bestand orientierte Weiterentwicklung der bestehenden Funktionsgefüge im Sinne einer nachhaltigen Strukturverbesserung,
- Erarbeitung oder Weiterentwicklung der erforderlichen konzeptionellen Grundlagen für eine integrierte kommunale und gemeindeübergreifende Entwicklung mit bürgerschaftlicher Teilhabe.

1.4 Förderentscheidung durch MIL

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) auf der Grundlage eines Programmvorschlages der Bewilligungsbehörde und aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Die Bewilligung erfolgt für Einzelmaßnahmen, die jeweils innerhalb des Programmjahres umsetzbar sind. Dabei ist die Bildung einzelner, für sich abrechenbarer und selbstständig nutzbarer Bauabschnitte zulässig. Förderfähig sind folgende Einzelmaßnahmen:

- a) Erhaltung und Erneuerung vorhandener, besonders erhaltenswerter Bausubstanz für zukunftsfähige, tragfähige Wohn- und Gewerbebezwecke sowie für öffentliche Nutzungen,
- b) Schaffung, Änderung und Erneuerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Aufgabenbereich der Gemeinde,

c) Erneuerung und Umgestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen in den Kernlagen,

d) Rückbau leerstehender, nicht mehr marktfähiger Wohnbausubstanz, die in industrieller Bauweise errichtet wurde, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist,

e) Erarbeitung und Weiterentwicklung von gemeindlichen und interkommunalen integrierten Entwicklungskonzepten im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 11 des Baugesetzbuchs, soweit diese der Teilhabe der Bürgerschaft Rechnung tragen und zur Investitionsvorbereitung erforderlich sind, insbesondere im Sinne einer Funktionszuordnung für den „Anker im Raum“.

2.2 Bewertungskriterien

Über die Priorität und Auswahl der Fördermaßnahmen wird insbesondere anhand folgender Bewertungskriterien entschieden:

- Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Aussagen des zugrunde liegenden gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzepts,
- Stärkung der Stadt- oder Ortsmitte,
- Beitrag der Maßnahme zur Stärkung der von der Gemeinde wahrgenommenen Ankerfunktion für den ländlichen Raum, zum Beispiel zur Stabilisierung/Verbesserung des innerörtlichen Wohnungsangebots, städtebauliche Wirkung der Maßnahme mit Blick auf das Stadt- und Ortsbild, den räumlichen Zusammenhang der baulichen Nutzungsstrukturen und den sparsamen Umgang mit Siedlungsfläche,
- Beitrag der Maßnahme zur Erhaltung und nachhaltigen Weiternutzung der erhaltenswerten Bausubstanz,
- Beitrag der Maßnahme zur energetischen Erneuerung im Sinne des Klimaschutzes, insbesondere zum quartiersbezogenen Umbau der Wärmeversorgung,
- Beitrag der Maßnahme zur Stärkung der bürgerschaftlichen Teilhabe auf Gemeinde- beziehungsweise Amtsebene sowie für gemeindeübergreifende Entwicklungskonzepte.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind kreisangehörige Städte und Gemeinden. Die Zuwendungen können gemäß VVG Nr. 12 zu § 44 LHO an Dritte (Bauherrinnen und Bauherren) weitergeleitet werden. Eine nochmalige Weiterleitung ist nicht zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Planungsgrundlagen

Die geförderten Maßnahmen sollen auf ein Entwicklungskonzept der Gemeinde Bezug nehmen, zum Beispiel einen Flächennutzungsplan, ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK), eine städtebauliche Rahmenplanung oder ein Ortsgestaltungskonzept. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe e.

4.2 Barrierefreiheit

Tiefbaumaßnahmen und Hochbaumaßnahmen an öffentlich nutzbaren Gebäuden müssen unter Beachtung des Grundsatzes der Barrierefreiheit erfolgen. Die von der Bewilligungsbehörde veröffentlichten Praxisregeln Barrierefreiheit sind zu beachten.

4.3 Abgrenzung zur nationalen Städtebauförderung

Eine Förderung von Maßnahmen innerhalb von Gebietskulissen der nationalen Städtebauförderung ist ausgeschlossen.

4.4 Abgrenzung zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Eine Förderung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die bereits ein positives Votum im Rahmen des Projektauswahlverfahrens der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) erhalten haben, ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2.1 Buchstabe a bis d dargestellten Maßnahmen sowie Planungen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe e.

5.4.1 Landesförderung und kommunaler Miteleistungsanteil

Der Betrag der Förderungsmittel setzt sich aus bis zu 80 vom Hundert Landesmitteln und mindestens 20 vom Hundert kommunalem Miteleistungsanteil zusammen. Die Höhe der zusätzlichen Bauherrenanteile für Hochbaumaßnahmen bemisst sich nach den Nummern 5.4.4 und 5.4.5.

5.4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Vorbereitung und Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der baufachlichen Prüfung ermittelt und durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Baumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ in der vom Land Brandenburg eingeführten Fassung zugrunde zu legen. Mehrkosten durch archäologische Grabungen/Untersuchungen werden berücksichtigt. Die Höhe der zu-

wendungsfähigen Gesamtausgaben wird nach Abzug gegebenenfalls anfallender Einnahmen oder Leistungen Dritter errechnet. Einnahmen oder Leistungen Dritter werden zuschussmindernd berücksichtigt.

5.4.3 Hochbaumaßnahmen

Gefördert werden können **gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und b** Ausgaben für die Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen, die entsprechend den städtebaulichen Entwicklungszielen notwendig sind und den Gebrauchswert von Gebäuden und deren unmittelbarem Umfeld nachhaltig erhöhen. Die Kosten müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes unter städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten wirtschaftlich vertretbar sein. Baunebenkosten sind dabei als Bestandteil des Bauvorhabens förderfähig. Nicht förderfähig ist die Instandhaltung (Unterhaltung), es sei denn, sie ist Teil einer Erneuerung.

Für die energetische Erneuerung sind vorrangig die in diesem Zusammenhang bereitstehenden Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zu nutzen.

5.4.4 Hüllenförderung

Förderfähig ist **gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a** die Erneuerung der baulichen Hülle von Gebäuden. Für Gebäude in privatem oder konfessionellem Eigentum kann die Gemeinde bis zu 40 vom Hundert Förderungsmittel einsetzen. Der Bauherrenanteil beträgt mindestens 60 vom Hundert. Für Gebäude in kommunalem Eigentum kann die Gemeinde bis zu 60 vom Hundert Förderungsmittel einsetzen. Der Bauherrenanteil beträgt mindestens 40 vom Hundert.

Bei Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, vor allem bei denkmalgeschützten Gebäuden, können im Einzelfall bei privatem oder konfessionellem Eigentum bis zu 55 vom Hundert Förderungsmittel, bei kommunalem Eigentum bis zu 85 vom Hundert Förderungsmittel eingesetzt werden. Der erhöhte Fördersatz gilt ebenso für Gebäude, deren Erneuerung Bestandteil eines energetischen Quartierskonzepts ist.

Bei der Förderung der baulichen Hülle sind nur unrentierliche Kosten im Sinne von § 177 Absatz 4 BauGB förderfähig. Die Unrentierlichkeit kann anhand von beispielhaften generalisierten Berechnungen ermittelt werden und bedarf dann keiner tieferen Prüfung im Einzelfall. Die der Unrentierlichkeitsermittlung zugrunde zu legenden erzielbaren ortsspezifischen Mieten werden durch die Gemeinde festgelegt.

5.4.5 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Förderfähig ist **gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b** die Schaffung, Änderung und Erneuerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Aufgabenbereich

der Gemeinde abzüglich von Zuschüssen anderer öffentlicher Stellen. Der Einsatz von Förderungsmitteln kann mit einem Anteil von bis zu 80 vom Hundert erfolgen. Der Bauherrenanteil beträgt mindestens 20 vom Hundert. Bei denkmalgeschützten Gebäuden können bis zu 90 vom Hundert Förderungsmittel eingesetzt werden. In diesem Fall beträgt der Bauherrenanteil 10 vom Hundert. Bei kommunalen Einrichtungen können bis zu 100 vom Hundert Förderungsmittel eingesetzt werden, es ist kein Bauherrenanteil erforderlich. Die Innenausstattung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen für die geplante Funktion ist nicht förderfähig.

Ist die Gemeinde nicht Grundstückseigentümerin oder Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so hat die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zweckbindungsdauer erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit der Grundstückseigentümerin oder der Erbbauberechtigten abhängig zu machen.

5.4.6 Erschließungsanlagen und Freiflächen

Gemäß **Nummer 2.1 Buchstabe c** sind die Kosten für die Erschließungsanlagen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes und für die Freiflächen im öffentlichen Raum förderfähig. Bei Anlagen der Straßenentwässerung sind die Anteile (Berechnung über die Flächenanteile) nicht förderfähig, die nicht der Gebietsentsorgung dienen. Kosten für Erschließungsanlagen, die über Entgelte, Gebühren oder Beiträge finanziert werden können, sind nicht förderfähig.

Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe c können mit Maßnahmen gemäß der Richtlinie Kommunaler Straßenbau Brandenburg verknüpft werden. Eine Kumulierung der Fördermittel ist unzulässig.

5.4.7 Abbruch und Abräumung

Gemäß **Nummer 2.1 Buchstabe d** sind förderfähig die Abbruch- und Abräumkosten (auch zur Beseitigung von unterirdischen baulichen Anlagen) einschließlich Nebenkosten. Der Abbruch von Denkmälern ist nicht förderfähig.

5.4.8 Räumliche Entwicklungskonzepte

Gemäß **Nummer 2.1 Buchstabe e** ist die Erarbeitung und Weiterentwicklung von räumlichen Entwicklungskonzepten auf Gemeinde- beziehungsweise Amtsebene sowie von gemeindeübergreifenden Konzepten förderfähig, mit dem die Gemeinde unter umfassender Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ihre zukünftig geplante nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, der baukulturellen Anforderungen, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung miteinander in Ein-

klang bringen will. Die Maßnahmen sollen sich an den Anforderungen der Arbeitshilfe Integrierte Stadtentwicklungskonzepte des MIL orientieren, dies gilt sinngemäß auch für gemeindeübergreifende Entwicklungskonzepte.

5.4.9 Bagatellgrenzen

Zuwendungen sollen eine Höhe von 50 000 Euro nicht unterschreiten. Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe e sollen Zuwendungen eine Höhe von 20 000 Euro nicht unterschreiten.

5.4.10 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Städte und Gemeinden sowie der Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfängerin beziehungsweise die Letztempfängerin der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können; in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei Baumaßnahmen ist VVG Nr. 6 zu § 44 LHO zu beachten.

6.2 Zweckbindungsfristen

Die mit Hilfe der Zuwendung hergestellten investiven Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a bis d sind grundsätzlich fünfundzwanzig Jahre an den Zuwendungszweck gebunden. Bei Zuwendungen unter 100 000 Euro beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre. Eine Verwendung innerhalb der festgelegten Zweckbindung für andere Zwecke ist zulässig, wenn sich die dem Zuwendungszweck zugrunde liegenden Umstände und Rahmenbedingungen wesentlich verändert haben und mindestens ein Zeitraum von zehn Jahren vergangen ist. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe e beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre.

6.3 Kunst am Bau

Die geförderten Städte und Gemeinden haben gemäß Landtagsbeschluss Drucksache 6/6823 (ND)-B die Pflicht, bei dem Einsatz von Landesmitteln auf die Umsetzung von Kunst am Bau hinzuwirken.

- 6.4 Praxisregeln der Städtebauförderung
- Die von der Bewilligungsbehörde veröffentlichten Praxisregeln der Städtebauförderung zu den Themen Baukultur, Bürgermitwirkung, Energie/Klima, Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung sowie Nachhaltiges Bauen sind zu beachten.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Bewilligung, Mittelabruf, Auszahlung und Abrechnung
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht Abweichungen zugelassen worden sind.
- Der Mittelabruf richtet sich nach der Nummer 1.4.4 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - ANBest-G). Die Mittelabrufe sind mit entsprechenden Erklärungen an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu übergeben. Ein entsprechendes Formular wird durch das LBV bereitgestellt.
- 7.2 Bewilligungsbehörde
- Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) ist Bewilligungsbehörde. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 7.3 Form der Antragstellung
- Anträge sind unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formulars in schriftlicher Form zu übersenden.
- 7.4 Programmaufruf
- Der Zeitraum für die Einreichung der Förderanträge wird jährlich durch einen Programmaufruf bekannt gegeben, in der Regel jeweils im dritten Quartal. Sofern eine Stadt oder Gemeinde mehrere Anträge stellt, hat diese jeden Antrag mit einer unterschiedlichen Priorität zu versehen.
- 7.5 Zuwendungsbescheid
- Mit dem Zuwendungsbescheid für das jeweilige Programmjahr stellt die bewilligende Stelle die Fördermittel für die angemeldeten Einzelmaßnahmen zur Verfügung.
- 7.6 Ausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Der Antrag muss die Erklärung der Antragstellerin enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht be-
- gonnen wurde. VVG Nr. 1.3.2 zu § 44 LHO ist zu beachten.
- 7.7 Baufachliche Prüfung
- Gemäß VVG Nr. 6 zu § 44 LHO veranlasst die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) als zuständige staatliche Bauverwaltung.
- In allen übrigen Fällen führt der Antragstellende eine baufachliche Prüfung, unter Beachtung von VVG Nr. 6.4 zu § 44 LHO, durch.
- 7.8 Mitteilungspflicht
- Die Erreichung des Zuwendungszwecks ist vom Zuwendungsempfängenden der Bewilligungsbehörde zeitnah mitzuteilen.
- 7.9 Verwendungsnachweis, Aufbewahrungsfristen
- Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind die Einzelmaßnahmen spätestens sechs Monate nach Erreichen des Zuwendungszwecks bei der Bewilligungsbehörde abzurechnen (Verwendungsnachweis).
- Abweichend von Nummer 7.7 ANBest-G sind die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bis drei Jahre nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist aufzubewahren.
- 8 Geltungsdauer**
- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie zur Förderung
der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020
(Weiterbildungsrichtlinie - WBRL 2020)**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 17. August 2020

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land

Brandenburg. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470),
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1),
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Es gelten die zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassungen.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

- 1.2 Die übergeordneten Ziele der Weiterbildungsrichtlinie des Landes sind der Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Stabilisierung und der perspektivische Aufbau von Arbeitsplätzen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. Die kontinuierliche Beteiligung an beruflicher Weiterbildung, insbesondere von Geringqualifizierten, Älteren, atypisch Beschäftigten, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund, soll erhöht werden.

Die Kompetenzentwicklung setzt dazu an den unternehmerischen Entwicklungszielen an und orientiert sich an der passgenauen Weiterbildung von Beschäftigten sowie von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Über die ehrenamtliche Tätigkeit werden Kompetenzen erschlossen, die der Steigerung der individuellen Erwerbsfähigkeit dienen.

- 1.3 Für die Förderungen gilt der Grundsatz der Gleichstellung. Im Rahmen der Richtlinie können spezifische gleichstellungsfördernde Maßnahmen oder Maßnahmen zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden. Ein gleichstellungspolitisches Anliegen der Weiterbildungsförderung des Landes ist die Karriereentwicklung von Frauen, insbesondere mit dem Ziel der Übernahme von Führungspositionen, da Frauen in Führungspositionen häufig noch unterrepräsentiert sind.

Sind im Rahmen der Maßnahmen dieser Richtlinie Beiträge zur Förderung der Gleichstellung/Karriereentwicklung von Frauen oder zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorgesehen, ist dies im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.4 Für die Förderungen gilt der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung. Ein Anliegen dieser Richtlinie ist es, auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten insbesondere von Menschen mit Behinderungen, Älteren, Migrantinnen und Migranten sowie Geringqualifizierten hinzuwirken. Die diesbezüglich vorgesehenen Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

II. Förderelemente der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst zwei Förderelemente:

1. Berufliche Weiterbildung in Unternehmen, Vereinen und öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
2. Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Qualifizierungen im Rahmen von Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung in Unternehmen

II.1 Berufliche Weiterbildung in Unternehmen, Vereinen und öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

- 1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in Unternehmen, rechtsfähigen Ver-

einen und öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

1.2 Zuwendungsempfänger sind

- Unternehmen, die eine Betriebsstätte¹ im Land Brandenburg unterhalten, und Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer, die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind oder eine Betriebsstätte mit mindestens einem Beschäftigten im Land Brandenburg unterhalten,
- rechtsfähige Vereine mit Sitz oder einer Außenstelle im Land Brandenburg; Zuwendungsempfänger können auch die Dachverbände² dieser Vereine sein,
- öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Sitz oder einer Außenstelle im Land Brandenburg.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

1.3.1 Förderfähig ist die Teilnahme an

- beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten und Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern³, die in einer Betriebsstätte im Land Brandenburg tätig sind, und von Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern, die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind,
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der tätigkeitsbezogenen fachlichen und sozialen Kompetenzen von im Land Brandenburg haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Vereinen,
- beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern und ehrenamtlich Tätigen in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg.

Pro Antrag können maximal zehn verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Weiterbildungsmaßnahme ist nicht begrenzt.

1.3.2 Förderfähig sind nur projektbezogene Ausgaben, jedoch keine Weiterbildung, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben ist.

1.3.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- b) Auszubildende, Studierende und Praktikanten (jeweils außer Ehrenamt),

- c) berufsabschlussbezogene Qualifikationen,
- d) Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung,
- e) Maßnahmen, die der individuellen Gesundheitsprävention dienen,
- f) Maßnahmen, die als Einzelunterricht erfolgen,
- g) Fachtagungen,
- h) Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten,
- i) Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- j) Antragstellende als auch Maßnahmen, die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

1.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

1.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

1.4.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren.

1.4.5 Höhe der Zuwendung

Weiterbildungsmaßnahmen können mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Der beantragte Zuschuss muss mindestens 1 000 Euro betragen. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer darf der Zuschuss pro Antrag 3 000 Euro nicht überschreiten. Eine Förderung kann je Zuwendungsempfänger einmal im Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn ist entscheidend.

1.5 Verfahren

1.5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

¹ Betriebsstätten nach der Richtlinie sind alle im Sinne von § 12 der Abgabenordnung (AO).

² Übergeordneter Verband, in dem mehrere Verbände/Vereine zusammengeschlossen sind.

³ Betriebsinhaberin beziehungsweise Betriebsinhaber im Sinne der Richtlinie ist jede Person, die an dem Unternehmen beteiligt ist und nicht Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer ist.

Nach elektronischer Antragseingangsbestätigung der ILB ist vor Bewilligung eine Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung förderunschädlich möglich. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

1.5.2 Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt als Bestandteil des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist online über das Internetportal der ILB einzureichen. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden.

Abweichend von VV Nr. 7.5 zu § 44 LHO sowie Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) wird die Zuwendung erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis in einer Summe ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

Mit dem Verwendungsnachweis ist zusätzlich von den Teilnehmenden an der Weiterbildungsmaßnahme die Teilnahme durch deren Unterschrift nachzuweisen. Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters ist beizubringen.

Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung spezifischer Aktivitäten und erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

II.2 Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Qualifizierungen im Rahmen von Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung in Unternehmen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Beschäftigten an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen in Unternehmen auf Basis dargelegter betrieblicher Qualifizierungsbedarfe zur Unterstützung von

- Ansiedlungsvorhaben neuer Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Erweiterungsinvestitionen bestehender Unternehmen und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder

- grundlegenden Umstrukturierungen in den Organisationsstrukturen und bei technischen Anlagen von bestehenden Unternehmen, die der Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze dienen.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte⁴ im Land Brandenburg unterhalten.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Förderfähig ist die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten, die in einer Betriebsstätte im Land Brandenburg tätig sind.

2.3.2 Förderfähig sind nur projektbezogene Ausgaben, jedoch keine Weiterbildung, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben ist.

2.3.3 Eine Förderung setzt eine erhebliche arbeitspolitische beziehungsweise eine besonders erhebliche arbeitspolitische Bedeutung für das Land Brandenburg voraus⁵.

2.3.4 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- b) Auszubildende, Studierende und Praktikanten sowie im Unternehmen tätige Betriebsinhaberinnen und -inhaber,
- c) berufsabschlussbezogene Qualifikationen,
- d) Maßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung,
- e) Maßnahmen, die der individuellen Gesundheitsprävention dienen,
- f) Maßnahmen, die als Einzelunterricht erfolgen,
- g) Fachtagungen,
- h) Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten,
- i) Antragstellende als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- j) Antragstellende als auch Maßnahmen, die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

⁴ Siehe Fußnote 1.

⁵ Nähere Hinweise dazu siehe im Internetportal der ILB im entsprechenden Merkblatt.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.4.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren und
- b) Ausgaben für betriebsinterne Weiterbildungen bei Vorliegen einer besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung für das Land Brandenburg. In diesen Fällen sind ausschließlich die für die Freistellung der Teilnehmenden für Weiterbildungen während der Arbeitszeit entstehenden Personalausgaben in Höhe der Freistellungspauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für an ESF-kofinanzierten Maßnahmen teilnehmende Beschäftigte zuwendungsfähig.

2.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ist gestaffelt nach der Unternehmensgröße gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission⁶: kleine Unternehmen bis zu 70 Prozent, mittlere Unternehmen bis zu 60 Prozent, große Unternehmen bis zu 50 Prozent.

Der beantragte Zuschuss muss mindestens 1 000 Euro betragen. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer darf der Zuschuss pro Antrag 3 000 Euro nicht überschreiten. Bei Vorliegen einer besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung für das Land Brandenburg kann der Zuschuss pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bis zu 10 000 Euro betragen.

2.5 Verfahren

2.5.1 Antragsverfahren

Vor Antragstellung ist die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), Koordination für Ansiedlung und Erweiterung, zu kontaktieren.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind im Anschluss über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

⁶ Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro ausweisen. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die mindestens 50 und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 50 Millionen Euro, oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 43 Millionen Euro, ausweisen.

2.5.2 Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist online über das Internetportal der ILB einzureichen. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden.

Abweichend von VV Nr. 7.5 zu § 44 LHO sowie Nr. 1.4 ANBest-EU wird die Zuwendung erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis in einer Summe ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

Für Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten kann online über das Internetportal der ILB alle sechs Monate für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum die Auszahlung der Zuwendung entsprechend Nummer 1.4 ANBest-EU auf der Grundlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise als Erstattung angefordert werden.

Mit dem Verwendungsnachweis ist zusätzlich von den Teilnehmenden an der Weiterbildungsmaßnahme die Teilnahme durch deren Unterschrift nachzuweisen. Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters beziehungsweise bei betriebsinternen Weiterbildungen durch das antragstellende Unternehmen ist beizubringen. Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung spezifischer Aktivitäten und erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

III.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

III.2 Die Förderung nach den Nummern II.1 und II.2 erfolgt auf der Grundlage von Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO). Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe des Vorliegens aller Voraussetzungen des Kapitels I und des Artikels 31 AGVO. Insbesondere muss der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO vor Beginn der Maßnahme für das Vorhaben gestellt worden sein.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen für Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Eine Zuwendung ist auch ausgeschlossen für Unternehmen, welche einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Zuwendungen dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) - nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Europäischen Kommission geprüft werden.

- III.3 Bei der Förderung der Teilnahme von Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern, Freiberuflerinnen und Freiberuflern sowie im Unternehmen tätigen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer II.1 handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an ein einziges Unternehmen bis zu 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Ausgenommen von der Gewährung sind die vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

III.4 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

III.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (keine Nennung von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- III.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und ab-

schließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfonds-förderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechende Einwilligung ein. Ohne diese Einwilligung ist eine Förderung des Teilnehmenden ausgeschlossen. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/ aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

III.7 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

III.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

III.9 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

IV. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2022.

Am Tag der Veröffentlichung dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Weiterbildungsrichtlinie) vom 30. März 2017 (ABl. S. 352) außer Kraft.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie vorliegende Anträge werden nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Weiterbildungsrichtlinie) vom 30. März 2017 beschieden.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 12. August 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 8. Juli 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“, die in der Verbandsausschusssitzung am 15. Juni 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/24+12#224211/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 12. August 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“

Artikel 1

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Spree“ vom 26. September 2018 (ABl. S. 1109) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Wahlbezirke“ die Wörter „jeweils durch alle Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1“ eingefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „hat das Recht“ die Wörter „teilzunehmen und“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Berater und Mitarbeiter des Verbandes für die Organisation und Durchführung der Wahlversammlung hinzugezogen werden.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.“

3. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nur durch die Mitglieder des Wahlbezirkes, den das Ausschussmitglied gemäß § 10 Absatz 3 vertritt, ein neues Mitglied des Verbandsausschusses nachgewählt. Die Nachwahl kann durch Briefwahl erfolgen. Das Nähere kann die Wahlordnung regeln.“

4. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht oder sich ausdrücklich enthalten haben.“

5. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe“ die Wörter „und andere Experten sowie Mitarbeiter des Verbandes“ eingefügt.

6. In § 25 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Jahresflächenbeitrages“ die Wörter „unter Beachtung der Differenzierung der Beiträge nach Nutzungsarten“ eingefügt.

7. In § 25 Absatz 2 Nummer 1, § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Einnahmen und

Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwand“ ersetzt.

8. In § 20 Absatz 2 Spiegelstrich Nummer 9, § 25 Absatz 2 Nummer 6, § 27 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ausgaben“ jeweils durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rücklagen zu bilden“ ein Komma und die Wörter „die eine stetige und nachhaltige Aufgabenerfüllung gewährleisten“ eingefügt.
10. § 26 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
11. § 27 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch außerplanmäßige Erträge bzw. Einzahlungen oder durch Einsparungen in gleicher Höhe gedeckt sind.“

12. § 27 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wenn Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen nicht durch Mehrerträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind und diese zu einer Beitragserhöhung führen oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29
**Verbandsbeitrag, Vorausleistungen
auf Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31, 32 WVG)“.**

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab des § 30 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Der Vorstand lässt die zu erwartenden Kosten nach dem Maßstab des § 30 ermitteln und veranlasst die Erhebung. Der Vorstand kann im Beitragsjahr bis zu 50 Prozent des zu erwartenden Mitgliedsbeitrages als Vorausleistung festsetzen. Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, wenn im Bescheid kein anderer Termin bestimmt ist.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80

Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 1 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.“

- b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt

Steinhöfel, den 24. Juli 2020

Manfred Zalenga
Vorsteher

Jörg Bredow
Ausschussmitglied

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Kraftwerks Jänschwalde in 03185 Teichland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. September 2020

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG) beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstück 124 das Kraftwerk Jänschwalde durch Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen zur Aktivkohledosierung in die Rauchgaskanäle und vier sulfidischen Schwermetallfällungsmittel-Dosierungsanlagen in den Rauchgasentschwefelungsanlagen der Kraftwerksblöcke A bis D wesentlich zu ändern.

Das Kraftwerk Jänschwalde ist der Nummer 1.1 mit einem G in Spalte c und einem E in Spalte d des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Weiterhin ist das Kraftwerk der Nummer 1.1.1 mit einem X in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen und unterliegt somit der Einstufung als UVP-pflichtiges Vorhaben. Bei Änderung eines

UVP-pflichtigen Vorhabens ist nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Merkmale des Vorhabens:

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG betreibt in 03185 Teichland ein Großkraftwerk zur Strom- und Wärmeversorgung unter Nutzung von Braunkohle und der Mitverbrennung von Abfällen. Die Antragstellerin beabsichtigt zur Abscheidung von Quecksilber die Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen zur Aktivkohledosierung in die Rauchgaskanäle und vier sulfidischen Schwermetallfällungsmittel-Dosierungsanlagen in den Rauchgasentschwefelungsanlagen der Kraftwerksblöcke A bis D. Der Betrieb des Kraftwerks bleibt unverändert.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von circa 444 m² innerhalb des Betriebsgeländes in Anspruch genommen. Während der Bauphase sind Belästigungen durch Staub und Lärm zu erwarten. Während des Betriebs sind Auswirkungen durch Lärm möglich.

Das Kraftwerk unterliegt der Störfall-Verordnung, ein entsprechendes Störfallkonzept liegt vor.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bestehenden Betriebsgelände durchgeführt. Die Vorhabenfläche ist überwiegend durch Versiegelung und Bebauung gekennzeichnet. Auf dem Vorhaben Grundstück selbst befinden sich keine Schutzgebiete oder besonders sensible Gebiete. Im Untersuchungsgebiet (Radius von 5,7 km um die geplante Anlage) liegen die FFH-Gebiete „Peitzer Teiche“ und „Spree zwischen Peitz und Burg“, das Landschaftsschutzgebiet „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“, das Naturschutzgebiet „Peitzer Teiche mit dem Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen“ und das Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Weiterhin befindet sich das Wasserschutzgebiet „AWS Peitz“ im Untersuchungsgebiet. Darüber hinaus sind keine weiteren schutzwürdigen Gebiete vorhanden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Als maßgebliche Umwelteinwirkung der neu zu errichtenden Anlagen kommt insbesondere Lärm temporär während der Errichtung und konstant während des Betriebs in Betracht. Das Risiko für die menschliche Gesundheit durch Lärmimmissionen

wird aufgrund des nur geringen zusätzlichen Fahrzeugverkehrs und der Abschirmung der neuen Anlagen durch die bestehenden Gebäude als irrelevant eingeschätzt.

Bei antragsgemäßer Realisierung sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch anlagenbedingte Luftschadstoffemissionen auf die umliegenden FFH-Gebiete nicht zu erwarten. Da sich die geplante Anlage in die bereits bestehende industriell vorgeprägte Bebauung einfügt, ist eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes ebenso nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, unter anderem durch das bestehende Unfallrisiko, sind bei Einhaltung des Standes der Technik unwahrscheinlich.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben.

Erhebliche Auswirkungen sind nur im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb denkbar. Das Risikopotenzial des geänderten Kraftwerks wird nicht erhöht. In den Antragsunterlagen wird plausibel nachgewiesen, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen das Gefahrenpotenzial so minimiert wird, dass keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Umwelt zu befürchten sind.

Auch unter Berücksichtigung der besonders empfindlichen Schutzgüter kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. September 2020

Der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15518 Briesen (Mark), Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 144, 165 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G09516).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-141 mit einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Nabenhöhe von 158,95 m und einer Gesamthöhe von 229,5 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 139,94 m auf 70,90 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Widerspruchs- und Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Entscheidung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die Entscheidung liegt zudem mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 10. September 2020 bis einschließlich 23. September 2020**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Haus 2 - Flur 1. OG in 15518 Briesen (Mark)

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Odervorland unter 033607 897-50 oder per E-Mail: ron.gollin@amt-odervorland.de

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 30.095.00/16/1.6.2/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 16. Januar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 2020 kann Klage erhoben werden.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16307 Mescherin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. September 2020

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16307 Mescherin in der Gemarkung Rosow, Flur 1, Flurstück 28 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G02020).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. September 2020

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17337 Uckerland, Gemarkung Bandelow, Flur 4, Flurstücke 5, 29, 38/1 und 60 und Gemarkung Jagow, Flur 1, Flurstücke 371 und 640 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 - 5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 148 m über Grund und einer Gesamthöhe von 226 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit vom **16. September 2020 bis einschließlich 15. Oktober 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, Zimmer 25 in 17337 Uckerland ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und in der Gemeinde Uckerland unter 039745 86112 oder per E-Mail: mattukat@uckerland.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16. September 2020 bis einschließlich 16. November 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G03419** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de sowie bei der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 15. Dezember 2020 um 10 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bandelow, Bandelow 59 in 17337 Uckerland**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzuggeschehens durch Verlust von Schlaf- und Rastflächen können nicht ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der DEGES GmbH:
„Beidseitige Erweiterung der PWC-Anlage
Dorngrund an der BAB 24“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 17. August 2020

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Beidseitige Erweiterung der Parkplatz- und WC-Anlage (PWC-Anlage) Dorngrund an der Bundesautobahn (BAB) 24“. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe von den Orten Silmersdorf und Buckow im Landkreis Prignitz.

Gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14.6 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 UVPG durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13. Juli 2020 bearbeitet und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2112-31101/0024/011 geführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die DEGES GmbH plant die PWC-Anlage Dorngrund an der BAB 24 beidseitig um 26 beziehungsweise 16 Lkw-Stellplätze zu erweitern.

Durch die Erweiterung der PWC-Anlage werden bei den Schutzgütern Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft nachteilige Umweltauswirkungen erwartet. Diese nachteiligen Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die BAB 24 und die bestehende PWC-Anlage sowie der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (unter anderem Bauzeitenregelung zum Schutz der Vögel, Nachtbauverbot zum Schutz der Anwohner und Fledermäuse, Umsiedlung von Teichfröschen) als nicht schwer und komplex eingeschätzt. Von dem geplanten Vorhaben gehen weiterhin dauerhafte und nicht reversible nachteilige Umweltwirkungen aus (zum Beispiel durch Versiegelung). Diese Umweltwirkungen haben aber keine gewisse Schwere, so dass diese unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH:
„Straßenbahn Cottbus - Umsetzung von einem
Fahrleitungsmast in der Berliner Straße“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 12. August 2020

Die Cottbusverkehr GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(VwVfG) für das Vorhaben „Straßenbahn Cottbus - Umsetzung von einem Fahrleitungsmast in der Berliner Straße“. Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Cottbus.

Gemäß den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahninfrastruktur geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2115 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Aufhebung einer Erlaubnis

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 13. August 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ist dem Antrag der

Neptune Energy Deutschland GmbH
mit Sitz in Lingen,
eingetragen beim Amtsgericht Osnabrück
im Handelsregister unter HRB 100364,

auf vollständige Aufhebung der am 13. März 2013 vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg gemäß § 7 BBergG erteilten Erlaubnis zur Aufsuchung von

Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen

zu gewerblichen Zwecken in dem 162 164 900 m² großen Feld **Kerkwitz-Guben** (Feldesnummer: 11-1574), gelegen in den Landkreisen Spree-Neiße und Oder-Spree, mit Datum vom 29. Juni 2020 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Bekanntmachung
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 17. August 2020

Am **Donnerstag, dem 1. Oktober 2020, 18 Uhr**, findet die öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch in der Oderbruch-Halle in 15328 Golzow, Karl-Marx-Straße 4, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 12. Dezember 2019

3. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2019
- 3.1 Beschluss des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019
- Beschluss-Nr. 01/2020 (VA)
- 3.2 Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2019
- Beschluss-Nr. 02/2020 (VA)
- 3.3 Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2019
- Beschluss-Nr. 03/2020 (VA)
4. Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes 2021
- 4.1 Beschluss der Haushaltssatzung GEDO 2021 mit dem Haushaltsplan 2021
- Beschluss-Nr. 04/2020 (VA)
- 4.2 Beschluss der Haushaltssatzung STÖB 2021 mit dem Haushaltsplan 2021
- Beschluss-Nr. 05/2020 (VA)

5. Vorstellung und Beratung zur Zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO
- 5.1 Beschluss der Zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO
- Beschluss Nr. 06/2020 (VA)
6. Sonstiges

Seelow, 17. August 2020

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

**Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2020
der Verbandsversammlung des Wasser-
und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
Vom 14. August 2020

Die Verbandsversammlung 1/2020 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ findet am:

**Freitag, den 25. September 2020 um 9 Uhr
im Volkshaus Strausberg
Prötzeler Chaussee 7, 15344 Strausberg statt.**

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung eingeladener Gäste und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2: Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 8. November 2019
- TOP 3: Anfragen von Verbandsmitgliedern
- TOP 4: Informationen der Geschäftsführung
- TOP 5: Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes aufgrund des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes
- TOP 6: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2019
- TOP 7: Beschluss über die Neufassung der Verbandssatzung

TOP 8: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2021 einschließlich der Festsetzung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2021

TOP 9: Informationen zur Umsetzung der Beitragsdifferenzierung, die ab 2021 für die Verbände verpflichtend umgesetzt werden muss

TOP 10: Bericht des Gewässerschaubeauftragten

TOP 11: Wahl eines neuen Gewässerschaubeauftragten für die Jahre 2021 und 2022

Die Beschlussvorlagen liegen vom 9. September 2020 bis zum 24. September 2020 in der Geschäftsstelle (Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rehfelde, den 14. August 2020

Elke Stadeler
Verbandsvorsteherin

Thomas Arnold
Geschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Berichtigung des Beschlussdatums

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Vom 19. August 2020

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 12. März 2020, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg vom 1. April 2020, wird wie folgt berichtigt:

Die Angabe „am 24.11.2014“ wird durch die Angabe „am 20.11.2014“ ersetzt.

Im Übrigen behält die zuvor benannte Bekanntmachung vom 12. März 2020 weiterhin Gültigkeit.

Cottbus, den 19. August 2020

S. Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Änderung der Entschädigungsregelung
für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
die ehrenamtlichen Mitglieder
der Widerspruchsausschüsse
und die Versichertenältesten der
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 13. August 2020
Telefon: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am 11. Juni 2020 die nachstehende Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg beschlossen. Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die Änderung der Entschädigungsregelung genehmigt.

Im Teil „B. Versichertenälteste“ der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamt-

lichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wird unter Ziffer I Absatz 1 nach dem Eingangssatz „Den Versichertenältesten steht als Entschädigung zu ...“ eine neue Nummer 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „... 9,50 Euro für jeden elektronisch aufgenommenen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“.

Die Absätze 3 und 4 werden entsprechend um die neue Nummer 9 ergänzt. Die Absätze werden daher wie folgt neu gefasst:

Absatz 3: „Werden Anträge im Sinne der Nummern 3 bis 9 für die eigene Person oder für nahe Angehörige aufgenommen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.“

Absatz 4: „Die unter den Nummern 1 sowie 3 bis 9 aufgeführten Pauschbeträge sind steuerpflichtig.“

Unter Ziffer IV wird im Satz 2 die Formulierung „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und“ ersatzlos gestrichen.

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 11. Juni 2020

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Elmar Stollenwerk

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Oktober 2020, 10 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Schönfelde Blatt 342** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee 16, Größe: 2.109 m²

Postanschrift: Kastanienallee 16, 15518 Steinhöfel OT Gölsdorf
Nutzung: mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück

Verkehrswert: 27.900,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.11.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 74/18

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 28. Oktober 2020, 10 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 860** zu je 1/2 eingetragenen Grundstücksanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spreenhagen, Flur 4, Flurstück 278, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Storkower Straße 14, Größe: 1.371 m² und Flurstück 279, Verkehrsfläche, Storkower Straße, Größe: 28 m²

Postanschrift: Storkower Straße 14, 15528 Spreenhagen

Nutzung: mit einem Einfamilien-Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaut Grundstück

Verkehrswert: 117.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.09.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 51/18

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 9. November 2020, 11 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: Gemarkung **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1614**, Flur 2, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An den Oderbergen, 14.618 m²

Nutzung: unbebaute Land- und Forstwirtschaftsfläche

Verkehrswert: 4.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 45/19

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen

der Tischlerei Eilers und Althoff GmbH (Amtsgericht Potsdam, HRB 2452), Struweg (Struvehof), 14974 Ludwigsfelde, vertreten durch die Geschäftsführer Horst Althoff und Siegfried Eilers

wurde gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RpfVG) eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht

Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 18. August 2020, 35 N 818/97

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

12 UR II 2/20

Ausschlussbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15466174, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kagel, Blatt 1411, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 34.200,00 DM mit 18 % Zinsen jährlich sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 % des Grundschuldkapitals und der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15466173, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kagel, Blatt 1411, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 42.500,00 DM mit 18 % Zinsen jährlich sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 % des Grundschuldkapitals werden für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 13.08.2020

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von **Robert Bechmann**, Dienstaussweisnummer **109968**, Kartennummer **01818**, Farbe blau, ausgestellt am 11.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Thomas Schlenker**, Dienstaussweisnummer **202957**, Kartennummer **1587**, Farbe grau, ausgestellt am 26.06.2020 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Antje Kampmann**, Dienstaussweisnummer **101154**, Kartennummer **00226**, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) ist eine durch die Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Seit 1. Januar 2009 beschäftigt sich das Landeslabor als erste länderübergreifende staatliche Untersuchungseinrichtung in Deutschland mit weiten Themenbereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes. Wir verfügen über ein breites wissenschaftliches und laboranalytisches Aufgabenspektrum im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelanalytik, der Tierseuchendiagnostik, der Umweltanalytik und der gesundheitsrelevanten Analytik.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg sucht eine einschlägig erfahrene Führungspersönlichkeit für die Position

Abteilungsleitung I - Lebensmittel, Arzneimittel - (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit (40 Wochenstunden) zu besetzen.

Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 26/20/Abteilung I

Dienstort: Berlin

Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:

- Fachliche und dienstrechtliche Leitung der interdisziplinär aufgestellten Abteilung mit sechs Fachbereichen und derzeit circa 170 Beschäftigten einschließlich der Arzneimitteluntersuchungsstelle für drei Bundesländer.
- Koordinierung und Steuerung der fachbereichsübergreifenden Geschäftsprozesse in der Abteilung.
- Koordination fachbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgabengebiete wie bundesweite Überwachungsprogramme, Risikoorientierte Probenplanung.

- Planung und Steuerung der fachlich strategischen Weiterentwicklung der Abteilung unter Beachtung effizienter Wirtschaftsführung und unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.
- Planung und Steuerung der Personal- und Ressourcenentwicklung.
- Vertretung des LLBB in einschlägigen Gremien und Förderung der Erarbeitung von Fachpublikationen.
- Koordinierung und Steuerung von zentralen Aus- und Weiterbildungsaufgaben des LLBB.
- Sicherstellung von Inhalten, Methoden und Instrumenten des Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO/IEC 17025.
- Organisation und Kontrolle von sicherheitstechnischen und arbeitsschutzrelevanten Maßnahmen.

Formale Voraussetzungen:

- Abgeschlossene naturwissenschaftliche Hochschulausbildung (Master, Diplom oder vergleichbar) in den Fachrichtungen Lebensmittelchemie oder Pharmazie/Lebensmittelchemie jeweils mit 2. Staatsexamen.
- Promotion erwünscht.
- Mehrjährige Führungserfahrungen aus entsprechender Leitungstätigkeit einer vergleichbaren Organisationseinheit hinsichtlich Aufgaben und Mitarbeiterzahlen, insbesondere Leitung von Führungskräften.
- Mehrjährige Erfahrung mit fundierten Fachkenntnissen im überwiegenden Aufgabengebiet der Abteilung.

Erfahrungen und Kompetenzen:

- Einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Untersuchung und rechtlichen Beurteilung der Lebensmittelsicherheit sowie des Schutzes vor Irreführung und Täuschung.
- Sichere Anwendung moderner Führungsinstrumente.
- Erfahrungen in der Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung für den öffentlichen Dienst.

- Fundierte Kenntnisse über Instrumente und Methoden des Personalmanagements.
- Kenntnisse und Erfahrungen über Inhalte, Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements (DIN EN ISO/IEC 17025).
- Sehr gute IT-Kenntnisse (MS-Office, Arbeit mit LIMS-Systemen), gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Was erwarten wir:

Erwartet werden eine ausgeprägte Führungs- und Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen, Organisationsfähigkeit und Prioritätensetzung sowie eine ausgeprägte Befähigung zur Teambildung, um die umfassenden und vielschichtigen Aufgaben der interdisziplinär und für mehrere Bundesländer und die NOKO tätigen Abteilung zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.

Erwartet werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, eine überdurchschnittliche Belastbarkeit, ein hohes Maß an Selbstständigkeit, sehr gutes Zeitmanagement sowie ein ausgeprägtes Planungs- und Organisationsvermögen.

Darüber hinaus ist eine strukturierte und priorisierende Arbeitsweise zur Planung, Umsetzung und Kontrolle der umfassenden Aufgaben der Abteilung erforderlich.

Die Bewerberin/der Bewerber muss über ein hohes Maß an Team- und Kooperationsfähigkeit sowie ein ausgeprägtes Kommunikationsvermögen verfügen. Das Aufgabengebiet erfordert bereichsübergreifendes Denken, hohes Verantwortungsbewusstsein, starke Kundenorientierung, Überzeugungsfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen.

Gefordert wird die systematische Verbindung von Kundenwünschen mit dem Leistungspotenzial des Bereiches und die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen.

Unser Angebot:

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungspotenzial. Das Entgelt richtet sich nach AT 1 der Richtlinien über die außertarifliche Bezahlung der Beschäftigten des Landes Berlin. Daneben bieten wir eine flexible Arbeitszeit sowie Fortbildungsmöglichkeiten.

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannter Schwerbehinderter (w/m/d) sind.

Bewerbungsverfahren:

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen, den Sie unter

https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/media_fast/bb1.a.3937.de/Bewerbungsbogen_LLBB.pdf

erhalten, bis spätestens **31. Oktober 2020**

unter Angabe der **Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 26/20/Abteilung I**

an das

Landeslabor Berlin-Brandenburg
Servicebereich Personalmanagement
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin

oder per E-Mail: personalmanagement@landeslabor-bbb.de.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: www.landeslabor-bbb.de.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter <https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637>.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Modernes Theater Oderland e. V.“, ansässig ehemals in der Ziegelstraße 28 a, 15230 Frankfurt (Oder) ist am 02.06.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Frau Isabell Korda
Ziegelstraße 28 a
15230 Frankfurt (Oder)

Frau Lena Noske
Ziegelstraße 28 a
15230 Frankfurt (Oder)

Liquidatorinnen:

Frau Melanie Stein
Ziegelstraße 28 a
15230 Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.